

Fälle zur Einheit „Betäubungsmittel im Rahmen der Vermögens- und Eigentumsdelikte

Fall 1

T schloss mit *O* einen „Kaufvertrag“ über Heroin mit einem Marktwert von 250 €. Obschon *O* nicht sofort bezahlen konnte, überließ *T* dem *O* das Heroin, weil *O* dem *T* versicherte, den Kaufpreis innerhalb der nächsten Tage zu bezahlen. *O*, der das Heroin innerhalb der folgenden Tage für sich verbrauchte, war schon bei der Kontaktaufnahme mit *T* bewusst, dass er das Heroin nicht würde bezahlen können und wollte den Kaufpreis auch nicht bezahlen. Er hoffte vielmehr darauf, *T* würde die Angelegenheit nach einigen Wochen vergessen. Anders als von *O* erhofft, vergaß *T* die Angelegenheit jedoch nicht, sondern begab sich einige Wochen später zu *O* und forderte diesen auf, ihm entweder die 250 € oder aber Wertgegenstände in diesem Wert auszuhändigen, andernfalls er (*T*) ihn (*O*) erheblich verletzen werde. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, zückte *T* einen mitgebrachten Teleskoptotschläger und machte damit Schlagbewegungen in Richtung des *O*, ohne diesen aber zu treffen. Von dieser Drohung eingeschüchtert, händigte *O* dem *T* sein Smartphone aus, das einen Wert von ungefähr 250 € hatte. *T* ging während der ganzen Zeit davon aus, gegen den „Betrüger“ *O* einen Schadensersatzanspruch zu haben.

Bearbeitungsvermerk: Begutachtung der Strafbarkeit von *T* und *O* nach dem StGB. Auf die §§ 239, 240, 241 StGB ist nicht einzugehen.

§ 29 BtMG lautet auszugsweise wie folgt:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,

(...)

§ 3 BtMG lautet auszugsweise folgendermaßen:

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder

2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

(...)

Fall 2

A sagte B zu, ihm zum Preis von 100.000 € zwanzig Kilogramm Heroin zu liefern. Einige Tage nachdem B an A die 100.000 € bezahlt hatte, erhielt er die Lieferung von A. Anders als von B erwartet, aber von A von Anfang an geplant, befand sich in den Pakteten, die A dem B geliefert hatte, nur ein Kilogramm Heroin mit einem „Marktwert“ von 5.000 €; die restlichen 19 Kilogramm bestanden aus feinsten Schweizer Schokolade. Hierüber erbost begab B sich zu A und drohte diesem mit vorgehaltener Waffe, er (B) werde ihn (A) umbringen, sollte A nicht umgehend die zu viel bezahlten 95.000 € zurückbezahlen. Aus Angst um sein Leben kam A dieser Aufforderung umgehend nach und händigte B die geforderten 95.000 € aus.

Bearbeitungsvermerk: Begutachtung der Strafbarkeit des B nach dem StGB. Auf die §§ 239, 239a/b, 240, 241 StGB ist nicht einzugehen.

Fall 3

G, L und N planten, K „abzurippen“, um an Drogen zu kommen. Aus diesem Grund wandte sich G an K und spiegelte ihm vor, einen Interessenten für einen Kokaindeal von 2.500 € zu haben. K ließ sich auf das Geschäft ein.

Am Tag führten G, L und N in einem PKW zum Tatort, dem Parkplatz eines Lebensmitteldiscounters, und warteten dort auf das Eintreffen des K. Dieser erschien gegen 20.30 Uhr mit zwei Begleitern und mit einer Plastiktüte in der Hand und wurde von G mit Handschlag begrüßt, währenddessen L und N aus Verstecken hinzutraten. Als sich K erkundigte, wer das Geld habe, antwortete N mit einer Armbewegung „in Richtung Bauch“, es gebe kein Geld, K solle das „Koke“ hergeben. Da er befürchtete, K könne sich verteidigen wollen, griff er entsprechend dem zuvor mit L und N vereinbarten Tatplan nach dessen Arm und zog ihn zu Boden. In diesem Au-

genblick zogen *G* und *L* – ebenfalls plangemäß – ihre mitgebrachten Schreckschusspistolen hervor. *G* richtete sie mit einem Abstand von einem Meter auf den Kopf von *K*, *L* hielt die Begleiter von *K* in Schach. Dieser wollte die Drogen in Sicherheit bringen und warf die Plastiktüte in Richtung seiner Begleiter. *G* ging dazwischen und nahm die Tüte an sich. Daraufhin rannten *G*, *L* und *N* zurück zum Auto und fuhren mit dem Kokain davon, da sie später untereinander aufteilten.

Bearbeitungsvermerk: Begutachtung der Strafbarkeit von *G*, *L* und *N* nach dem StGB. Auf die §§ 223 ff., 239, 239a/b, 240, 241 StGB ist nicht einzugehen.

Fall 4

T hielt sich in Begleitung eines Bekannten im Sommer 2025 spätabends in einem Park in Berlin auf. Beide beabsichtigten, Marihuana zu konsumieren und fragten deshalb *X*, ob er ihnen „Koks“ verkaufen könne. Er bot ihnen 1 g zum Preis von 40 € an, womit sie einverstanden waren und einen 50-Euro-Schein übergaben. *X* gab dem Bekannten des *T* daraufhin in der geschlossenen Hand ein Tütchen mit den Drogen und einen Geldschein. Weil dieser beides ungeprüft in seine Hosentasche steckte und alle Beteiligten ihrer Wege gingen, fiel *T* und seinem Bekannten erst später auf, dass es sich nur um einen 5-Euro-Schein handelte, nicht aber um 10 €.

Etwa anderthalb Stunden nach dem Drogenkauf sahen sie *X* in dem Park auf einem Treppensatz sitzen. Sie forderten ihn lautstark zur Herausgabe von 5 Euro auf. Nachdem *X* mit dem Bemerkten, er wisse nicht, was sie von ihm wollten, Zahlungsansprüche zurückgewiesen hatte und auch die Wiederholung der Forderung keinen Erfolg gezeitigt hatte, kamen *T* und sein Bekannter stillschweigend überein, *X* nunmehr mittels Gewalt zur Herausgabe von 5 Euro zu bewegen.

T packte *X* unter erneuter Geltendmachung der Forderung am Kragen, schubste ihn und schlug ihm sodann mit der Faust mehrfach ins Gesicht; auch der Bekannte des *T* schlug *X* ins Gesicht. Dieser (*X*) umklammerte im Zuge der Auseinandersetzung den *T*, woraufhin beide zu Boden gingen. *T*, der sich erst aus der Umklammerung befreien konnte, als sein Bekannter den *X* mit einer leeren Glasflasche gegen die Stirn schlug, baute sich wiederum vor *X* auf und forderte in aggressivem Tonfall die Zahlung von 5 Euro. Die Begleiter des *X* versuchten mehrfach, die Situation unter Hinweis darauf zu beruhigen, dass es doch nur um 5 € gehe. Auch der Bekannte des *T* versuchte nunmehr, *T* zu beschwichtigen, der weiterhin lauthals die Zahlung der 5 € for-

derte. *X* hatte sich inzwischen mit dem abgebrochenen Hals einer Bierflasche bewaffnet und ging auf *T* zu, der sich bei einer reflexartigen Bewegung seines linken Arms eine Schnittwunde zwischen Handgelenk und Unterarm zuzog.

Nunmehr zogen die Begleiter des *X* diesen vom Geschehen weg und gingen mit ihm in Richtung einer S-Bahn-Unterführung. *T* und sein Bekannter blieben zurück, weil sie ihren Plan, die 5 € zurückzuerhalten für gescheitert hielten.

Bearbeitungsvermerk: Begutachtung der Strafbarkeit des *T* nach dem StGB. Auf die §§ 212 ff., 223 ff., 239, 239a/b, 240, 241 StGB ist nicht einzugehen.